



Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 20 Abs. 1 und 2 der Gaststättenverordnung in der Fassung der Fünften Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001 ergeht folgende Verfügung:

Im Gebiet, das von der Großen Bleiche, der Bahnhofstraße, der Kaiserstraße und der Bauhofstraße umschlossen wird (Bleichenviertel)

beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar, zum Fastnachtsonntag, zum Rosenmontag, zum Fastnachtdienstag und zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

Diese Sperrzeitregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung dieser Regelungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Gem. § 20 Abs. 1 Gaststättenverordnung in der Fassung der 5. Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001 kann die Sperrzeit allgemein festgelegt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt oder besondere örtliche Verhältnisse bestehen. Gem. § 20 Abs. 2 Gaststättenverordnung in der Fassung der 5. Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001 sind bei der Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse insbesondere zu berücksichtigen:

1. Der Schutz der Nachtruhe der Nachbarschaft,
2. der Bedarf der Allgemeinheit an den Diensten der Betriebe und
3. die Störungsempfindlichkeit der Umgebung.



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.05.1985 beschlossen, im Bleichenviertel zukünftig keine Zustimmung mehr für Sperrzeitverkürzungen, gleichgültig für welche Art von Betrieben, zu erteilen.

Ziel dieses Beschlusses war es, die Missstände zu beseitigen, gleichzeitig aber die gewachsene Struktur des Gebietes mit ihren individuellen sozialen und baulichen Ausprägungen als bindende Vorgabe für die Neuplanung zu berücksichtigen. Es sollte die Wohnqualität in diesem Gebiet zurückgewonnen werden. Ein weiteres Ziel war es, Bereiche der Kommunikation, der Erholung und Freizeitbeschäftigung, der Ruhe für alle Menschen und des freien und sicheren Spiels für die Kinder zu schaffen. Ausfluss dieser Ziele wurden dann die Bebauungspläne dieses Gebietes, die überwiegend nach der Art ihrer baulichen Nutzung als besondere Wohngebiete nach § 4 a Baunutzungsverordnung ausgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich um überwiegend bebaute Gebiete, die auf Grund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener in Abs. 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll.

Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Entsprechend den Verordnungsregelungen der §§ 1 Abs. 5 und 7 Baunutzungsverordnung wurde in den fraglichen Bereichen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in den Bebauungsplänen Festsetzungen dahingehend zu treffen, dass in bestimmten Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen nur einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen zulässig sind. So wurden zum einen vielfach Schank- und Speisewirtschaften für unzulässig erklärt bzw. auf eine Maximalzahl begrenzt und zum anderen überwiegend die Anordnung der Betriebe in das Erdgeschoss vorgenommen und die weitere Nutzung in den Obergeschossen lediglich auf Wohnnutzung beschränkt. All diese Maßnahmen dienen der Umsetzung des Beschlusses. Das Wohnen zu fördern und zu privilegieren dient auch die Festsetzung der höchstzulässigen Gastraumflächenzahl, was eine Rechtfertigung in § 4 Abs. 4 Baunutzungsverordnung findet. Den definierten Beschlusszielen und Zwecken, die über vorgenannte Planung eine Steuerung und Koordinierung erfahren haben, würde es zuwiderlaufen, wenn das bislang erreichte und ausgewogene Konzept des Nebeneinanders von Wohnen und Betrieben durch die über die Gaststättenverordnung in der Fassung der 5. Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001 angeordneten neuen Sperrzeiten ausgehebelt würde. Die mit der vorliegenden Verfügung angeordneten Sperrzeitverlängerungen sind daher zur Verwirklichung des Beschlusszieles und Zweckes erforderlich.

Der sofortige Vollzug dieser Verfügung war im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Die Anordnung ist gerechtfertigt, weil nach Abwägung der Interessen der Wohnbevölkerung und der Interessen der Gaststättenbetreiber an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, die Stadt Mainz zu dem Ergebnis



kommt, dass die öffentlichen Interessen der Wohnbevölkerung überwiegen. Die Interessenlage wird nicht zuletzt dadurch geprägt, dass davon auszugehen ist, dass der Widerspruch eines oder mehrerer Gaststättenbetreiber ohne Erfolg bleiben wird. Entscheidend ist dabei, dass sich die Widerspruchsführerin/Widerspruchsführer nicht mit Erfolg auf die Verletzung eigener subjektiver Rechte durch diese Verfügung berufen können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung liegt auch im überwiegenden Interesse der Wohnbevölkerung. Als besonderes Beschlussziel wurde unter anderem die Zurückgewinnung der Wohnqualität festgehalten. Es kann von der Wohnbevölkerung nicht verlangt werden, den Ablauf eines oder mehrerer Widerspruchsverfahren abzuwarten, da dann das Beschlussziel "Zurückgewinnung der Wohnqualität" zumindest bis zum Ablauf des Widerspruchsverfahrens gefährdet wäre.

Stadtverwaltung Mainz

Dr. Hans-Jörg von Berlepsch
Beigeordneter